

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD**

**Übergriff von 25 Tschetschenen auf Helios Kliniken Schwerin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Mit Verweis auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Beantwortung der Kleinen Anfrage nur eingeschränkt möglich, da dem Bekanntwerden des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Im Besonderen betrifft dies Angaben, die sich auf konkrete, unter Umständen identifizierbare Personen beziehen.

Wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen ist eine Antwort ebenfalls aufgrund entgegenstehender Zwecke des Strafverfahrens und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung nicht in vollem Umfang möglich.

Der Nordkurier berichtete über einen Zwischenfall in den Helios Kliniken Schwerin ([www.nordkurier.de](http://www.nordkurier.de), [Personen bedrohen Krankenschwester in Klinik](#)).

1. Wurden die Personalien vollumfänglich von allen 25 Tschetschenen aufgenommen, die an dem tätlichen Übergriff auf das Krankenhauspersonal beteiligt waren (bitte alle aufgenommenen Personalien nach Alter, Geschlecht, Familien- bzw. Beziehungsstand zum Patienten und Aufenthaltsstatus aufführen)?
2. Welche Staatsbürgerschaften hatten die angeblichen 25 Tschetschenen [bitte nach deutscher Staatsbürgerschaft mit Migrationshintergrund (Herkunftsland), doppelte Staatsbürgerschaft bzw. deutsche und ausländische Staatsbürgerschaft (Herkunftsland), nur ausländische Staatsbürgerschaft (Herkunftsland) aufführen]?

### Zu 1 und 2

Die erfragten Angaben waren nicht gänzlich Gegenstand der polizeilichen Bearbeitung des Sachverhaltes und werden in der Antwort nur aufgeführt, soweit diese im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem vorliegen. Hinsichtlich weiterer Angaben wird insbesondere auf den in den Vorbemerkungen benannten Verfahrensstand Bezug genommen.

In der Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Rostock vom 12. November 2023 wurde über eine Gruppe von „etwa 25 Personen“ berichtet, welche der Erstmeldung des Klinikpersonals der Helios Kliniken Schwerin nach „tschetschenischer Herkunft“ waren.

Vor Ort wurden jedoch die Identitäten von 19 Personen zwischen 18 und 47 Jahren mit folgenden Staatsangehörigkeiten festgestellt:

armenisch	10
armenisch/deutsch	1
rumänisch	3
irakisch	1
griechisch	1
georgisch	1
bosnisch	1
deutsch	1

Hiervon waren zwei Personen weiblichen Geschlechts und 17 Personen männlichen Geschlechts.

Der Beziehungsstatus der festgestellten Personen zur Person, welche sich zum Zeitpunkt des Einsatzes in Behandlung in der Notaufnahme der Helios Kliniken Schwerin befand, war nicht Inhalt der polizeilichen Datenerhebung. Von einem Beteiligten wurde angegeben, zur Person in der Notaufnahme in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu stehen.

3. Wie viele Polizeibeamte waren bei dem Vorfall im Einsatz (bitte nach Polizeirevieren und Dauer des Einsatzes vor Ort aufführen)?

Insgesamt waren neun Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Polizeihauptreviers Schwerin und zwei Polizeivollzugsbeamte des Bundespolizeireviers Schwerin für die Dauer von ca. 50 Minuten eingesetzt.

4. Sind unter den 25 Tschetschenen Personen, die bereits wegen krimineller Delikte oder Aufruhr polizeibekannt sind?  
Wenn ja, wegen welcher Delikte (bitte jeweils die Person den Delikten zuordnen und den personenbezogenen Aufenthaltsstatus sowie aufführen, seit wann die Person sich in Deutschland aufhält)?

Unter den Beteiligten waren auch Personen, zu denen polizeiliche Vorerkenntnisse vorliegen. Hinsichtlich weiterer detaillierter personenbezogener Aspekte wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

5. Haben die Helios Kliniken Schwerin eine Anzeige gegen die Tschetschenen gestellt?  
Wenn ja, welcher Art?

Die Helios Kliniken Schwerin haben keine Anzeige erstattet. Die Anzeigenaufnahme erfolgte von Amts wegen.

6. Wegen welcher Tatvorwürfe ermittelt die Polizei nun in der Folge (bitte nach den Tatvorwürfen gegen die Gruppe der Tschetschenen und ggf. gegen einzelne Personen der Tschetschenen differenzieren)?

Die Polizei ermittelt gegen eine Einzelperson gemäß §§ 224, 185, 125 und 241 des Strafgesetzbuches.